

Bauverwaltungsamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft [REDACTED], Zimmer [REDACTED]
Telefon 0221 221-[REDACTED], Telefax 0221 221-[REDACTED]
E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

6200

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Handwerkskammer zu Köln

[REDACTED]
Heumarkt 12
50667 Köln

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und
Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

26.06.2018, [REDACTED]

Mein Zeichen

VI/620/2

Datum

6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

ich danke Ihnen für Ihre Einschätzung zur beabsichtigten Änderung der Sondernutzungssatzung und der vorgesehenen Gebührenerhöhung. Dazu möchte ich Ihnen Folgendes ergänzend mitteilen:

Sie führen an, dass Sie die Gebührenerhöhung als nicht angemessen erachten und weisen zum Gebührenvergleich mit anderen Städten auf Dortmund oder Oberhausen als Vergleichskommunen hin.

Dem Beschlussvorschlag zur Satzungsänderung sind Gebührenvergleiche bei gleichartigen Nutzungen mit anderen Großstädten (Düsseldorf, Bonn und München) sowie eine Betrachtung der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes seit der letzten Satzungsänderung vorausgegangen. Bei der Gebührenbemessung wurde das Allgemeininteresse an der jeweiligen Nutzung berücksichtigt. Die Sondernutzungsgebühren bleiben auch nach der vorgesehenen Erhöhung um 10 % weit hinter den Beträgen, die an einen privaten Vermieter für eine vergleichbare Nutzung zu zahlen wären, zurück. Keine der genehmigungsfähigen Sondernutzungen wird so hoch mit Gebühren belegt, dass eine sogenannte erdrosselnde Wirkung eintreten könnte.

Die letztmalige Erhöhung der Sondernutzungsgebühren erfolgte in 2012. Die in 2018 vorgesehene Gebührenerhöhung um 10 % berücksichtigt die gesamte Entwicklung des Preisniveaus in den letzten 6 Jahren (Verbraucherpreisindex von Oktober 2012 bis Mai 2018 Erhöhung um 8,49 %) sowie den Gegenwert des zur Verfügung gestellten Straßenlandes. Die Gebührenanpassung ist deshalb angemessen.

Bei der Einschränkung der Erlaubnisfreiheit wurde mit Blick auf die Interessen der Gewerbetreibenden bewusst zwischen mobilen Werbeträgern und den Warenauslagen differenziert.

Im Hinblick auf die Vielzahl der mobilen Werbeträger, die die Barrierefreiheit für seh- und gehbehinderte Menschen und die einheitliche Stadtgestaltung beeinträchtigen, wird die Erlaubnisfreiheit für mobile Werbeanlagen aufgehoben.

Die Geschäftsbetriebe haben die Möglichkeit sogenannte Werbung an der Stätte der Leistung am Gebäude anzubringen, so dass ein zusätzlicher Hinweis auf das jeweilige Ladenlokal in Form eines mobilen Werbeträgers in Abwägung mit dem Allgemeininteresse an einer unbeschränkten Nutzung der öffentlichen Wege nicht erforderlich ist.

Demgegenüber besteht an Warenauslagen vor den Geschäften neben dem Geschäftsinteresse der Gewerbetreibenden auch ein öffentliches Interesse für das urbane Stadtleben. Zukünftig sollen nur Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, erlaubnisfrei bleiben, wenn diese nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen und eine Restwegbreite von mindestens 1,50 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn bis zu 0,50 m - je nach Straßensituation - gesichert ist. Zusätzlich wird nach den Vorgaben des Gestaltungshandbuchs der Stadt Köln die Genehmigungsfreiheit insoweit eingeschränkt, dass keine Werbung angebracht werden darf und die Anlagen in einem zurückhaltenden Farbspektrum (Grautöne) ausgeführt werden. Alle übrigen Warenauslagen werden genehmigungspflichtig und ab einer Ausladung von mehr als 0,50 m auch gebührenpflichtig.

Ich werde Ihre Einschätzung vom 26.06.2018 dem Rat bei der Beschlussfassung über die 6. Satzungsänderung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Markus Greitemann